

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 22.04.2016

### **Kinderkommission für Niedersachsen einsetzen**

**Beschluss** des Landtages vom 17.09.2015 - Drs. 17/4263

Die Verbesserung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind ein zentrales Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention, die am 20.11.1989 unterzeichnet wurde. Seit dem 17.06.2009 sind Kinderrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung. In Artikel 4 a wurden die Kinderrechte verankert und damit das Ziel verbunden, dass Kindern mehr Schutz einzuräumen ist. Die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen haben seitdem einen berechtigten Platz in der Niedersächsischen Verfassung bekommen. Eine Diskussion über die Einführung einer Kinderkommission nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages sowie des Landes Bayern wurde in der vergangenen Wahlperiode geführt, aber die Einrichtung mehrheitlich abgelehnt.

Am 19.02.2015 hat nunmehr der Landtag die Einrichtung eines Landesjugendhilfeausschusses und Landesjugendamtes beschlossen, um für junge Menschen stärkere Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen und politische Teilhabemöglichkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich weiter dafür einzusetzen und im eigenen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass in Niedersachsen die Rechte der Kinder geachtet und berücksichtigt werden,
2. sich dafür einzusetzen, dass weitere Partizipationsmöglichkeiten für Kinder ermöglicht werden, und zeitnah eine Kinderkommission, im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss, einzurichten. Sie soll als weiterer Baustein der Fachlichkeit und Beteiligungskultur junger Menschen auch als „Beschwerde- und Ombudsstelle“ fungieren. Die im Landtag vertretenen Fraktionen benennen aus ihrer Mitte für die Kommission jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied. Die Kommission wird dann noch um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist,
3. dafür Sorge zu tragen, dass Anträge der Kinderkommission, die zuvor konsensual beschlossen wurden, im Landtag beraten werden können,
4. nach einem zweijährigen Bestand der Kinderkommission eine Evaluation durchzuführen.

**Antwort** der Landesregierung vom 20.04.2016

Die Verbesserung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfepolitik der Landesregierung. Nach der Wiedereinrichtung des Landesjugendhilfeausschusses<sup>1</sup> folgt mit der Kinderkommission ein weiteres Element zur Partizipation und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Zielsetzung ist, im Interesse von Kindern und Jugendlichen - über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg - die Rahmenbedingungen für das Leben der Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen zu verbessern und Kinder und Jugendliche zu stärken. Die Öffentlichkeit soll stärker für die Anliegen

<sup>1</sup> Siehe Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431). Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich am 30.04.2015 konstituiert.

und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden, Kinder und Jugendliche sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Die Arbeit der Kinderkommission soll dazu beitragen, Formen angemessener Beteiligung zu initiieren und ihnen im politischen Prozess zur Durchsetzung zu verhelfen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Für die Landesregierung haben die Rechte von Kindern höchste Priorität. Sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die in der Niedersächsischen Verfassung (NV) aufgenommenen Kinderrechte sind für die Landesregierung handlungsleitend. Insbesondere die in Artikel 4 a NV genannten Rechte auf Achtung der Würde von Kindern und Jugendlichen, auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung sowie der Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme für Erziehende und die Verpflichtung für Staat und Gesellschaft für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen, sind von besonderer Bedeutung.

Die Landesregierung kommt dieser Verpflichtung mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen nach. Besonders hervorzuheben ist das gemeinsame Engagement mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen, für die weitere Bekanntmachung der Kinderrechte. Mit dem „KinderHabenRechtePreis“ werden jährlich Initiativen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte von Kindern engagiert haben.

Durch die breit gestreute Ausschreibung, die hohe Bewerberzahl, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und die Berichterstattung zur Preisverleihung werden zunehmend weitere Initiativen und Einrichtungen angeregt, sich mit den Kinderrechten auseinanderzusetzen und diesen Beachtung zu schenken. Der diesjährige Preis (2016) wird unter dem Motto „Ich gehöre dazu!“ Projekte und Initiativen ansprechen, die sich dafür einsetzen, Kindern mit Flüchtlingserfahrung und Kindern mit Migrationshintergrund Chancen und Unterstützung für ihre Entwicklung zu geben.

Zu 2:

Die Landesregierung hat grundlegende rechtliche, organisatorische und strukturelle Fragestellungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landtagsentschließung bearbeitet. In vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Landesjugendamt wurde ein Umsetzungskonzept erstellt (**Anlage**). Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner ordentlichen Sitzung am 29.02.2016 diesem Konzept des Unterausschusses 1 zur Arbeit der Kinderkommission zugestimmt. Um eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeit der Kinderkommission im Interesse von Kindern und jungen Menschen sicherzustellen, erhält die Kinderkommission eine angemessene, mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattete Geschäftsstelle. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2017 sind entsprechende Mittel angemeldet.

Zu 3:

Der Kinderkommission soll ermöglicht werden, zuvor konsensual beschlossene Anträge zur Beratung in den Landtag einbringen zu können. Um welche Art von „Anträgen“ es sich handelt, ist in der Landtagsentschließung nicht näher ausgeführt.

Einen Weg eröffnet Artikel 25 NV. Dieser sieht eine Pflicht zur Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung vor: „Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen.“ Diese wird das MS für die Kinderkommission anwenden und dem Landtag über konsensuale Beschlüsse berichten.

Über diese ausdrücklich vorgesehene Unterrichtungspflicht hinaus könnte die Landesregierung über Empfehlungen der Kinderkommission und das von der Landesregierung auf die Empfehlung hin gegebenenfalls Veranlasste unterrichten. Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben,

in denen kein Landtagsbeschluss erbeten wird, könnten von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages als Landtagsdrucksache oder in anderer Form verteilt werden und an die Ausschüsse zur Beratung sowie Berichterstattung überwiesen werden (§ 62 GO-LT). Dadurch wäre gewährleistet, dass die Anliegen der Kinderkommission im Landtag beraten werden können.

Bei Gesetzesvorhaben, Richtlinien und Verordnungen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen betreffen, soll die Kinderkommission analog dem Landesjugendhilfeausschuss in die entsprechenden Verfahren einbezogen werden.

Zu 4:

Die Kinderkommission wird sich zu Beginn ihrer Tätigkeit mit organisatorischen und strukturellen Themen befassen und daher zunächst zum Ende der laufenden Legislaturperiode einen Bericht über die bis dahin geleistete Arbeit vorlegen. Aufbauend auf diesem Bericht erfolgt die Evaluation in der nächsten Legislaturperiode. Diese soll dann die sachliche Arbeit der Kinderkommission über einen längeren Zeitraum bewerten.

Auch wird vorgeschlagen, dass die Kinderkommission pro Legislaturperiode mindestens einen Bericht erstellt, um ihre Arbeit zu dokumentieren und fachliche Anregungen/Empfehlungen zu veröffentlichen. Der Berichtszeitraum kann von der Kinderkommission verkürzt werden.

Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
- Landesjugendhilfeausschuss -

# Umsetzungsvorschlag

**zur Einsetzung einer Kommission im Niedersächsischen Landtag  
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)**

Entschließung des Niedersächsischen Landtages „Kinderkommission für  
Niedersachsen einsetzen“ (Drs. 17/4196)

März 2016

## Kinderkommission

1. **Grundlagen**
2. **Zielgruppe**
3. **Zielsetzung/Auftrag**
4. **Zusammensetzung**
5. **Arbeitsstruktur/Wirkungsweise**
6. **Spezifikum „Ombuds- und Beschwerdestelle“**
7. **Ausstattung der Geschäftsstelle**

1. Grundlagen:

Grundlage für die Arbeit einer Kinderkommission in Niedersachsen sind die Landtagsentschlüsse vom 09.09.2015 (Drs. 17/4196) und 17.09.2015 (Drs. 17/4263), in denen die Kernanliegen ausgeführt sind. Diese sind auch die Grundlage für die in diesem Papier formulierten Ausgestaltungsüberlegungen.

2. Zielgruppe:

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) empfiehlt daher, den Titel Kinder- und Jugendkommission zu verwenden.

3. Zielsetzung/Auftrag:

Die Kinderkommission sollte in erster Linie aus Sicht der Kinder und Jugendlichen arbeiten und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen gewährleisten. Sie hat die Aufgabe,

- durch Öffentlichkeitsarbeit das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verbreitern und zu vertiefen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen,
- sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und diese zur eigenständigen Interessenvertretung zu befähigen,

- den Kinder- und Jugendrechten zur Geltung zu verhelfen,
- die Chancengerechtigkeit und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und
- die Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Diversität zu vertreten.

Die Kinderkommission ist in ihrer Tätigkeit frei, eigene Themen zu wählen und dabei auch altersgruppenübergreifend tätig zu sein.

Darüber hinaus hat sie einen Beratungsauftrag gegenüber der Landesregierung und dem Landtag und unterrichtet diese über ihre Beschlüsse.

Die Kinderkommission soll nach dem Willen des Landtages zudem im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet werden und als weiterer Baustein der Fachlichkeit und Beteiligungskultur junger Menschen auch als „Beschwerde- und Ombudsstelle“ fungieren (siehe unter 6.)

#### 4. Zusammensetzung:

Zwei Eckpunkte der Zusammensetzung der Kinderkommission sind vorgegeben. Sie umfasst zehn Mitglieder und davon sind vier Abgeordnete des Landtags. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt bei Veränderung der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen eine proportionale Anpassung der Gesamtzahl der Mitglieder.

Um eine Verknüpfung mit dem Landesjugendhilfeausschuss zu garantieren, hat die Kinderkommission sicherzustellen, dass der Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig durch ein Mitglied der Kommission über die Arbeit der Kinderkommission informiert wird. Darüber hinaus ist es sinnvoll, ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses in die Kinderkommission zu entsenden.

Die weiteren Mitglieder sollten nicht von Verbänden oder Strukturen benannt werden, sondern es sollte sich um unabhängige Expertinnen und Experten handeln, die eine möglichst große Bandbreite kinder- und jugendbezogener Handlungsfelder abdecken. Natürlich sind auch diese Expertinnen und Experten i. d. R. in Verbands- und Arbeitsstrukturen eingebunden, sie sollen jedoch auf Grund ihrer Fachlichkeit ausgewählt und vorgeschlagen werden und nicht als Vertreterinnen/Vertreter ihres Verbandes oder ihrer Arbeitsstruktur.

Gerade eine an inhaltlichen Bereichen orientierte Benennung unabhängiger Expertinnen und Experten würde der Kinderkommission das gewünschte und sinnvolle Maß an Unabhängigkeit und mithin „Schlagkraft“ geben, die erforderlich ist, um dem politischen und gesellschaftlichen Anliegen einer Kinderkommission Rechnung zu tragen.

Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt die „freien Mitglieder“ der Kinderkommission zu Beginn der Arbeit (zukünftig bei Beginn der jeweils nächsten Legislaturperiode des Nds. Landtags) einvernehmlich dem Sozialministerium zur Benennung vor.

Die Kinderkommission soll verpflichtet werden, in geeigneter Weise die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

5. Arbeitsstruktur/Wirkungsweise:

Die wesentlichen oder primären Wirkungsmöglichkeiten der Kinderkommission gegenüber der Politik, Fachöffentlichkeit und Gesellschaft sind in

- öffentlichen Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen,
- einer Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte von allgemeinem Interesse sind,
- nichtöffentlichen Expertengesprächen, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln,
- einem Fachaustausch und einer Kooperation mit Verbänden und Institutionen, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen,
- einer verstärkten Einforderung der strukturellen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft und
- einer angemessenen Einbeziehung in das Verfahren des Jugend-Checks zu sehen.

Daneben soll die Kinderkommission auch Stellung zu aktuellen Themen nehmen und regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

6. Spezifikum „Beschwerde- und Ombudsstelle“:

Der Landtag hat der Kinderkommission auch die Aufgabe einer „Beschwerde- und Ombudsstelle“ für Kinder und Jugendliche im Sinne einer Anlaufstelle übertragen. Dabei

ist nach Auffassung des NLJHA die Funktion einer Beschwerde- und Ombudsstelle nicht im Sinne der Hilfen zur Erziehung wahrzunehmen.

Wenn dieser Auftrag ernsthaft umgesetzt werden soll, muss dieses auch insoweit bekannt gemacht werden, dass sich Kinder und Jugendliche (ggf. auch durch Erwachsene) an die Kinderkommission wenden und ihre Probleme und Anliegen vortragen können. Dabei sollen die Anliegen zeitnah und altersgerecht beantwortet werden. Eine Abschätzung der Zahl derartiger Anfragen ist nicht möglich. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sie im Laufe der Zeit eine nennenswerte Größenordnung erreichen können.

Das nähere Verfahren zur Abarbeitung der Anliegen hat die Kinderkommission zu entwickeln.

7. Geschäftsstelle:

Die Kinderkommission muss eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle erhalten.

*Beschlossen vom Nds. Landesjugendhilfeausschuss am 29.02.2016.*